

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 351/70

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Irene W. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] 8th Street, B [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

17

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Haun

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 15. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BGG-SchlußG für eine Anfechtung des Vergleichs vom 15. Oktober 1962 verneint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 358 Nr. 40 und 518 Nr. 67. Nach tatrichterlicher Überzeugung haben medizinische Gründe beim Abschluß des Vergleichs keine Rolle gespielt. Bei dieser Sachlage kommt eine Unterstellung solcher Gründe wegen früherer Angaben der Klägerin über konkrete Gesundheitsschäden und deren Zusammenhang mit der Verfolgung nicht in Betracht. Allerdings hat das Berufungsgericht die Anmeldung auch der Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden durch die bevollmächtigte URO am

17

- 3 -

27. März 1958 übersehen. Das ist aber kein Mangel des Urteils, dessen Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG).

Die Grundsätze über die Abhilfe in den Urteilen BVerfG RzW 1970, 160 und BGH RzW 1972, 341; 344; 346 veranlassen keine Änderung der Senatentscheidung zu § 189a BGG und Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BGG-Schluss. Sie stehen mit der Auslegung dieser Vorschriften in keinerlei Zusammenhang.

Ob Anlaß für eine Abhilfe besteht, haben weder die Entschädigungsbehörden noch die Gerichte von Amts wegen zu prüfen. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 BGG kann der erforderliche Antrag nicht angebracht werden (BGH RzW 1973, 190 Nr. 25).

Ma1

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)